

## Weisung über die Führung des Steuerregisters

(Vom 25. August 2020)

*Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

*erlässt folgende Weisung:*

## A. Umfang des Steuerregisters

- 1 Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kantonsgebiet befindlichen Grundstücke.

## B. Natürliche Personen

## I. Grunddaten

- 2 Die kantonale Steuerverwaltung bezieht im Abrufverfahren von der kantonalen Personenplattform GERES die in den kommunalen Einwohnerregistern erfassten und laufend mutierten Personendaten (§§ 21 und 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen [EMG; SRSZ 111.110]).

## II. Mitwirkung der Gemeinden

- 3 Zusätzlich zu den Einwohnerregisterdaten (Ziff. 2) haben die Gemeinden der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen insbesondere folgende Daten zu melden:
  - a) bei getrenntem Wohnsitz von Ehegatten/Partnern: Angaben über den Wohnort des nicht in der Gemeinde wohnhaften Ehegatten/Partners und soweit vorhanden die bisherige PID-Nummer
  - b) bei erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen: Begründung, Änderung und Löschung bzw. Aufhebung
  - c) bei Wegzug von steuerpflichtigen Personen ins Ausland: das neue Steuerdomizil mit Wohnadresse sowie eine Zustelladresse in der Schweiz oder ein in der Schweiz ansässiger Vertreter, der legitimiert ist, steuerliche Zustellungen in Empfang zu nehmen
  - d) bei beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Personenunternehmen, (z.B. Restaurants, Arztpraxen, Kosmetikstudios, Coiffeurgeschäfte, etc.): Neuzugänge, Mutationen und Wegzüge
  - e) quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton und deren Arbeitgeber

- f) bei öffentlichen bzw. von den Gemeindebehörden bewilligten Veranstaltungen (Konzerte, Referate, etc.): Veranstalter und mitwirkende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Künstler, Sportler, Referenten, etc).
- 4 Die im Vorjahr erhobenen Daten sind bis zum 4. Januar des Folgejahres zu melden.
- III. Aufgaben der Steuerverwaltung
- 5 Die kantonale Steuerverwaltung erfasst laufend insbesondere folgende Mutationen:
- a) bei beschränkter Steuerpflicht: Begründung, Adress- und Namensänderungen sowie Beendigung
  - b) Steuervertretungen
  - c) Zustelladressen
  - d) Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung oder umgekehrt
  - e) ausserkantonale quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer
  - f) quellensteuerpflichtige Organe von juristischen Personen (mit oder ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz), Hypothekargläubiger sowie Empfänger von Vorsorgeleistungen und Mitarbeiterbeteiligungen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (§ 96 ff. StG)
  - g) ausserkantonale Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Personen.
- C. Juristische Personen
- I. Grunddaten
- 6 Die kantonale Steuerverwaltung bezieht mittels elektronischen Systemen aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) insbesondere folgende Daten über juristische Personen:
- a) Gründungen, Auflösungen und Löschungen
  - b) Neuzugänge und Sitzverlegungen
  - c) Eröffnung und Schliessung von Betriebsstätten
  - d) Adress-, Namens- und Zweckänderungen
  - e) Konkurse.
- II. Mitwirkung der Gemeinden
- 7 Die Gemeinden haben der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen insbesondere folgende Daten zu melden:
- a) Juristische Personen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, als Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person

- b) bei öffentlichen bzw. von den Gemeindebehörden bewilligten Veranstaltungen (Konzerte, Referate, etc.): Juristische Personen, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind als Veranstalter sowie mitwirkende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Künstler, Sportler, Referenten, etc).

### III. Aufgaben der Steuerverwaltung

- 8 Die kantonale Steuerverwaltung erfasst laufend insbesondere folgende Mutationen:
  - a) bei beschränkter Steuerpflicht: Begründung, Adress- und Namensänderungen sowie Beendigung
  - b) Steuervertretungen
  - c) Zustelladressen
  - d) bei Anlagefonds mit direktem Grundbesitz: Anlagefonds und Verwaltungsgesellschaft
  - f) ausserkantonale Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Personen.
- 9 Die im Vorjahr erhobenen Daten sind bis zum 4. Januar des Folgejahres zu erfassen.
  - D. Grundstücke
    - I. Mitwirkung der Notariate und Grundbuchämter
- 10 Die Notariate und Grundbuchämter haben der kantonalen Steuerverwaltung mittels elektronischen Systemen Handänderungsanzeigen und andere grundbuchamtlich erfasste Änderungen von Grundstücken im Kanton Schwyz zu melden oder - nach erfolgtem Mutationshinweis - den Zugriff auf Daten zu ermöglichen, insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Kauf, Verkauf, Schenkung, Abtretung von Grundstücken
  - b) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Erbgang, Erbteilung, Erbvorbezug, Vermächtnis
  - c) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Unternehmensumstrukturierungen, Einlage in oder Entnahme von Grundstücken aus Gesellschaften
  - d) Änderung von Grundbucheinträgen infolge Zwangsvollstreckung oder Enteignung
  - e) Begründung, Aufhebung und Änderung von Gesamteigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum, Vorkaufs- und Grundpfandrechten
  - f) Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechten und Lasten (Dienstbarkeiten wie Baurecht, Wohnrecht, Nutzniessung, Übertragung von Ausnutzungsziffern)
  - g) Änderung von Grundstücken durch Parzellierung/Vereinigung, Landumlegung oder Realteilung.

- 11 Die zu meldenden bzw. zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen insbesondere:
- a) Namen, Geburtsdatum und Adressen der veräussernden und erwerbenden Personen
  - b) Eigentumsart (Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum)
  - c) Veräusserungsgegenstand (Grundstück, Stockwerkeigentum, Baurecht, etc.)
  - d) Grundstücksgemeinde/-bezirk
  - e) Grundbuchnummer
  - f) Fläche in m<sup>2</sup> gemäss amtlicher Vermessung, Beschrieb des Stockwerkeigentums mit Wertquoten gemäss Grundbuch
  - g) Beschrieb des Grundstücks (Parzelle Land, Wohn-/Geschäftshaus, übrige befestigte Fläche, Trottoir etc.)
  - h) Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit des Wohnrechts
  - i) Datum der Beurkundung, des Grundbucheintrags und des Antrittstages.
- II. Aufgaben der Steuerverwaltung
- 12 Neben den von den Notariaten und Grundbuchämtern gemeldeten Daten erfasst die kantonale Steuerverwaltung laufend insbesondere folgende Mutationen:
- a) wirtschaftlicher Erwerb und wirtschaftliche Veräusserung von Grundstücken
  - b) Änderungen beim Grundeigentum vor der grundbuchamtlichen Erfassung (Erbgang, Erbvorbezug, Vermächtnis, Umstrukturierungen etc.)
  - c) steuerliche Nutzniessung
  - d) Rechtsgeschäfte, welche die Erstellung einer Baute und Anlage auf fremden Boden ermöglichen oder deren Aufhebung
  - e) Erwerb oder Veräusserung von Bauten und Anlagen auf fremden Boden
  - f) Verpfändungen.
- E. Schlussbestimmungen
- I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung
- 13 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Führung des Steuerregisters für natürliche Personen vom 14. November 2013 und tritt per sofort in Kraft.
- II. Publikation
- 14 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.